
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

340. Abwanderung ungeprüfter staatlicher Angestellter in Beamtenstellen des gehobenen Dienstes bei Kommunalverbänden.

(1) In letzter Zeit haben vielfach ungeprüfte staatliche Angestellte — sowohl Verwaltungsangestellte als auch technische Angestellte — ihr Dienstverhältnis mit der Begründung gekündigt, daß sie von Gemeinden und Gemeindeverbänden unter Verzicht auf die vorgeschriebene Prüfung als Beamte des gehobenen Dienstes angestellt würden. Ein solches Verfahren steht nicht nur im offenen Widerspruch zu den Vorschriften der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371), nach der grundsätzlich nur solche Personen im gehobenen Dienst angestellt werden dürfen, die die vorgeschriebene der Prüfungsordnung entsprechende Prüfung für den gehobenen Dienst erfolgreich abgelegt haben, sondern ist bei dem gegenwärtigen Personalmangel in hohem Maße geeignet, die geordnete Staatsführung nachteilig zu beeinflussen.

(2) Ich mache daher die staatlichen Aufsichtsbehörden auf dieses Verfahren aufmerksam und erwarte, daß Versuche von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Personen unter Umgehung der Vorschriften der Verordnung vom 28. Februar 1939 oder des zweiten Satzes des Runderlasses vom 27. März 1939 (RMBl. S. 753) als Beamte anzustellen, rechtzeitig unterbunden werden.

Berlin, den 22. Mai 1939.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 1656/38-6150 a.

* * *

Abchrift zur Kenntnis und Beachtung.

Vorkommendenfalls ist mir zu berichten.

Dieser Erlaß wird nur im RMInAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juni 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 14169.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1939 S. 372.)

341. Sonderurlaub zur Teilnahme an der Reichsfahrt der Alten Garde der NSDAP.

Behördenangehörigen, die an der diesjährigen Reichsfahrt der Alten Garde der NSDAP. nach dem Gau Westfalen in der Zeit vom 14. bis 17. Juni 1939 auf Veranlassung oder mit Billigung der Partei teilnehmen, kann der erforderliche Urlaub

erteilt werden. Abschnitt B Ziffer 4 der Urlaubsrichtlinien vom 12. Januar 1936 (RMBl. S. 49) findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 26. Mai 1939.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und des Preussischen Finanzministers:

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 1888/39-6461.

* * *

Abchrift zur Kenntnis.

Dieser Runderlaß wird nur im RMInAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juni 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 14167.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1939 S. 372.)

342. Sonderurlaub zur Teilnahme am Fest der deutschen Chormusik und an der Fünften Nürnberger Sängertwoche.

(1) Der Reichsverband der gemischten Chöre veranstaltet vom 24. bis 28. Juni 1939 in Graz ein Fest der deutschen Chormusik. Im Anschluß daran führt der Deutsche Sängerbund am 1. und 2. Juli 1939 in Nürnberg die Fünfte Nürnberger Sängertwoche durch.

(2) Im Hinblick auf die kulturelle Bedeutung dieser Veranstaltungen kann Behördenangehörigen, die diesen Vereinigungen angehören und die nachweisen, daß sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen sollen, auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Berlin, den 1. Juni 1939.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und des Preussischen Finanzministers:

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II SB 1748 II/39-6461.

* * *

Abchrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßiger Beachtung.